

Wien, am 26.8.2024

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz (SUG) geändert wird

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV Bundesverband für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt. Der ÖZIV Bundesverband nimmt zur oben genannten Novelle aus der Sicht seines Wirkungsbereiches und als Vertreter der Interessen von Menschen mit Behinderungen

wie folgt Stellung:

Vorweg wird festgehalten, dass der ÖZIV Bundesverband die vom ÖZIV Burgenland eingebrachte Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf vollinhaltlich unterstützt.

Der ÖZIV Bundesverband begrüßt die **rechtzeitigen** Umsetzung des am 28. Februar 2024 novellierten Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (BGBl.I Nr. 20/2024) in Form der vorliegenden Novelle des Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetzes (SUG).

Abgesehen von den durch das Bundesgesetz beauftragen Gesetzesanpassungen, ist vorliegende Novelle eine Gelegenheit, problematische Bestimmungen dieses Gesetzes im Hinblick auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen (MmB) anzupassen und zu sanieren.

In dem Zusammenhang unterstreichen wir die Notwendigkeit MmB in ihrer Mehrfachbelastung effektiv zu entlasten und dass der Gesetzgeber hier nicht untätig bleibt, legislative Missstände bei der sich nun bietenden Gelegenheit zu beseitigen und diese nicht ungenutzt verstreichen zu lassen.

In diesem Zusammenhang möchten wir folgende Themen unterstreichen:

- keine Rechtsverfolgungspflicht für MmB gem § 7 SUG
- Ausführungen zum Schonvermögen gemäß § 9 SUG: gesamtes
- Vermögen von MmB soll von der Anrechnung ausgenommen werden.
- Forderungen nach Einführung eigener Bedarfsgemeinschaft für volljährige (ab 25.Lebensjahr) MmB in § 13 Abs 5 SUG

Für Menschen mit Behinderungen

In Anbetracht der Vorgaben der UN-BRK und der besonderen Bedarfslage von MmB ersucht der ÖZIV Bundesverband, insbesondere die Stellungnahme des ÖZIV Burgenland im Rahmen des Begutachtungsverfahrens als Sanierungsvorschläge problematischer Bestimmungen im vorliegenden Gesetzes zu berücksichtigen.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband mit seinem Expert:innenteam für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rudolf Kravanja
Präsident ÖZIV Bundesverband